

A. Allgemeine Tarifbestimmungen.

Niedergespannte Elektrizität wird zu den nachstehend wiedergegebenen Tarifen geliefert:

Die Tarife I b, II, III, IV, V, VI und VIII werden nur angewandt, wenn der Abnehmer entsprechende schriftliche Anträge stellt und die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Tarife gegeben sind, die Tarife I b, III, V und VIII jedoch nur dann, wenn die für die Belieferung der Anlagen nach diesen Tarifen erforderliche Leistung von der Bewag zur Verfügung gestellt werden kann. Die Gewährung des Tarifes VIII kann von der Bewag außerdem an die Bedingung geknüpft werden, daß sich der Abnehmer bereiterklärt, auf Verlangen der Bewag die Stromentnahme für die nach diesem Tarif belieferten Einrichtungen zu bestimmen, von der Bewag festgesetzten Tagesstunden einzustellen. Über die Anwendung dieser Tarife entscheidet ausschließlich die Bewag. Die Verrechnung nach diesen Tarifen erfolgt erstmalig für den Verbrauch nach dem dem Eingang des Antrages folgenden Ableszeitpunkt.

Der Abnehmer ist an den für seine Anlage festgesetzten Tarif einschließlich Grundgebühr für die Dauer eines Jahres gebunden.

Umstände, die nach den Tarifbestimmungen eine Änderung der Grundgebühr (Tarif I a und IV), des Grundpreises (Tarif I b, I c), des Leistungspreises (Tarif VII) oder einen anderen Tarif bedingen, sind der Bewag vom Abnehmer schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Bewag berechtigt, etwa sich ergebende Differenzbeträge nachzuerheben.

B. Tarife.

Tarif I a (Allgemeiner Grundgebührentarif)

Dieser Tarif gilt für alle Anlagen mit Ausnahme solcher, die nach dem Tarif I c oder nach dem Tarif für Reserve- und Teillieferung (Tarif VII) zu beliefern sind.

Die Elektrizität wird zum Arbeitspreis von 20 Rpf./kWh geliefert. Außerdem wird eine monatliche Grundgebühr, deren Höhe sich nach dem Verrechnungswert laut nachstehender Tabelle richtet, erhoben:

Verrechnungswert Watt:	220	440	660	1100	1320	1900	2200	3300	3810
Grundgebühr RM.:	—,80	1,60	2,40	3,90	4,60	6,70	7,70	11,60	13,30
Verrechnungswert Watt:	4400	5710	6600	7610	8800	9860	11420	13200	16500
Grundgebühr RM.:	15,40	20,—	23,10	26,60	30,80	34,50	40,—	46,20	57,80
Verrechnungswert Watt:	19030	22000	28540	33000	38060	44000	49300	57090	66000
Grundgebühr RM.:	66,60	77,—	99,90	115,50	133,20	154,—	172,50	199,80	231,—
Verrechnungswert Watt:	76120	88000	98610	114180	132000	165000	190300	220000	285450
Grundgebühr RM.:	266,40	308,—	345,10	399,60	462,—	577,50	666,—	770,—	999,10

Der Verrechnungswert ergibt sich aus dem Anschlußwert der an einen Zähler angeschlossenen Anlage nach folgenden Richtlinien:

Es werden bewertet:

- a) Lampen bis 15 Watt mit ihrer Nennleistung,
- b) Lampen über 15 Watt bis 60 Watt mit je 30 Watt,
- c) Lampen über 60 Watt und alle sonstigen, der Beleuchtung dienenden Einrichtungen mit ihrer Nennleistung,
- d) leere, unter Spannung stehende Fassungen mit je 30 Watt,
- e) Haushaltsapparate bis zu einer Leistung von 1500 Watt ... mit je 30 Watt,
- f) hierunter fallen nicht dreiphasig angeschlossene Motoren mit 550 Watt je kW Mehrleistung,
- g) gleichzeitig voll ausgenutzte Motoren mit 870 Watt je kW Nennleistung, (640 Watt je PS Nennleistung),
- h) gleichzeitig nicht voll ausgenutzte Motoren (nur in Anlagen mit mehr als einem Motor) sowie Apparate mit 550 Watt je kW Nennleistung, (400 Watt je PS Nennleistung),
- h) Motoren in Betrieben mit vorwiegendem Einzelantrieb, jedoch mit mindestens 5 Motoren mit 400 Watt je kW Nennleistung, (300 Watt je PS Nennleistung).

Für Wohnungs- und Treppenbeleuchtungsanlagen sind 80 Prozent, für alle anderen Anlagen 100 Prozent dieser Werte einzusetzen.

Transformatoren, Gleichrichter und Umformer bleiben, soweit es sich nicht um Ladeeinrichtungen und Leuchttröhrenanlagen handelt, bei der Ermittlung des Verrechnungswertes unberücksichtigt, vielmehr werden die hieran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen nach vorstehenden Richtlinien bewertet.

Es werden nur solche nicht fest angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen berechnet, die gleichzeitig betrieben werden können, wobei nur die Stromverbrauchseinrichtungen mit der größten Leistung berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der Grundgebühr wird die sich nach vorstehenden Richtlinien ergebende Summe in die obige Tabelle derart eingruppiert, daß der nächstniedrigere Verrechnungswert zugrunde gelegt wird, sobald die Summe diesen um nicht mehr als 10 Prozent überschreitet. Im anderen Falle ist der nächsthöhere Verrechnungswert maßgebend.